

Konflikte, die im Alltag auftreten, werden häufig von den Betroffenen selbst geregelt - zum Teil mit Hilfe von Eltern, Nachbarn, Freunden usw. ...

Konflikte können sich aber auch so zuspitzen, dass sie mit einer Straftat enden.

Oder es geschieht eine Straftat und diese bringt für Geschädigte und Täter erhebliche Probleme mit sich.

Das **Projekt Handschlag**

hat die Aufgabe, zwischen Geschädigten und Täterin/Täter zu vermitteln.

Voraussetzung für einen Täter-Opfer-Ausgleich:

Der/die Beschuldigte muss die Tat zugeben und zu ihr stehen. Wir sind keine Ermittlungsbehörde, sondern nehmen die Informationen und Wahrnehmungen von Geschädigten und Täterin/Täter als Grundlage für einen außergerichtlichen Ausgleichsversuch.

Sowohl Geschädigte wie auch Täterinnen/Täter müssen mit einem Täter-Opfer-Ausgleich einverstanden sein.

In einem Ausgleichsgespräch können die **Geschädigten:**

- Wut, Ärger, Angst und Verletztheit dem Täter / der Täterin gegenüber ausdrücken
- Ihre Interessen vertreten
- entscheiden, ob und wie eine Wiedergutmachung des entstandenen Schadens erfolgen könnte

In einem Ausgleichsgespräch können die **Täter:**

- Hintergründe für ihr Verhalten schildern
- Verantwortung für ihr Handeln übernehmen
- zeigen, dass sie den Geschädigten und seine Gefühle ernst nehmen
- den angerichteten Schaden wieder gutmachen

Mit Hilfe des Vermittlers überlegen alle gemeinsam, wie der Konflikt bereinigt und der Schaden ausgeglichen werden kann.

Die Wiedergutmachungsleistung kann ganz unterschiedlich aussehen:

- z.B. eine Entschuldigung, die Reparatur des Schadens, Arbeiten für den Geschädigten, ein „Wiedergutmachungsgeschenk“, Geld...
- oder vieles mehr ...

Erklären sich Geschädigte und Täter/in mit der gefundenen Lösung einverstanden und sind mit der Ausführung zufrieden, kann der Täter-Opfer-Ausgleich in der Verhandlung strafmildernd berücksichtigt, bzw. kann das Verfahren nach §§ 45/47 des Jugendgerichtsgesetzes eingestellt werden.